

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt –
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-4593
Fax: 0251 591-6596
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50

Münster, 04.06.2008

Rundschreiben Nr. 33/2008

Sprachförderung für das Kindergartenjahr 2008/2009 Informationen zur Antragstellung und zur Verwendung der bewilligten Zuschüsse

Anlage: Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antragsverfahren zur Sprachförderung im Kindergartenjahr 2008/2009 gebe ich Ihnen folgende Informationen:

1. Bewilligung für die im Kindergartenjahr 2007/2008 getesteten und geförderten Kinder

Gemäß § 21 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) hat jedes Kind, dass aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, Anspruch auf den jährlichen Zuschuss in Höhe von 340,00 Euro pro Kindergartenjahr bis zum Schuleintritt.

Von daher liegen für die im Kindergartenjahr 2007/2008 getesteten und geförderten Kinder die Voraussetzungen für eine KiBiz-Förderung ab dem 01.08.2008 vor.

Eine erneute Antragstellung für diese Kinder für das Kindergartenjahr 2008/2009 ist nicht erforderlich, d.h. es erfolgt eine automatische Bewilligung auf der Grundlage der in diesem Kindergartenjahr gemeldeten und bereits geförderten Kinder mit bescheinigtem zusätzlichem Sprachförderbedarf gemäß § 36 Abs. 2 Schulgesetz.

Zur Vermeidung von Überzahlungen und entsprechenden Rückforderungen empfehlen wir Ihnen, sich von den Trägern bestätigen zu lassen, dass alle im letzten Jahr gemeldeten Kinder noch die entsprechenden Tageseinrichtungen besuchen und an der Sprachförderung teilnehmen.

Der sich hieraus ergebende Änderungsbedarf bezüglich der Mittel sollte dem Landesjugendamt **bis zum 30.06.2008** mitgeteilt werden. Sofern von Ihnen keine Mitteilung kommt, werde ich die im letzten Jahr gemeldeten Kinder der Förderung zu Grunde legen.

2. Antragsverfahren für die im Jahr 2008 nach Delfin 4 neu getesteten Kinder

Für die in diesem Jahr im Sprachstandsfeststellungsverfahren getesteten Kinder richtet sich das Antragsverfahren nach § 21 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verfahrensverordnung KiBiz.

Das heißt, die Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2008/2009 sollen von den örtlich zuständigen Jugendämtern bis zum **30.06.2008** beantragt werden gemäß dem in der Anlage beigefügten Antragsformular.

Ich weise hierbei darauf hin, dass dieser Termin keine Ausschlussfrist darstellt!

Wie im letzten Jahr teilen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Jugendämtern mit, wie vielen Kindern ein Sprachförderbedarf gemäß § 36 Abs. 2 Schulgesetz bescheinigt wurde. Die Jugendämter sammeln die gemeldeten Daten der Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich und stellen anschließend den Antrag beim Landesjugendamt.

Für alle Kinder, die bis zu diesem Termin noch nicht abschließend getestet sind, bzw. für die die Ergebnisse den örtlichen Jugendämtern noch nicht mitgeteilt wurden, sollen die Mittel mit **einem** Sammel-Antrag bis zum **20.10.2008** beantragt werden. Auch dieser Termin ist keine Ausschlussfrist.

Unabhängig von den genannten Antragsterminen haben alle Kinder, die eine Bescheinigung nach Delfin 4 erhalten haben, einen Anspruch auf den Zuschuss von 340,00 Euro pro Kind pro Kindergartenjahr. Von daher räumt das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW den so genannten „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ ein.

3. Verwendung der bewilligten Zuschüsse

Hierzu verweise ich auf die im letzten Jahr vom MGFFI NRW veröffentlichten „Grundzüge der fachlichen Umsetzung der zusätzlichen Sprachförderangebote“.

Sprachförderung ist integraler Bestandteil des Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen. Sie ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Regelaufgabe normiert und erfolgt auf der Grundlage der in der Bildungsvereinbarung beschriebenen pädagogischen Arbeit und Formulierung der Bildungsbereiche.

Im Rahmen der Umsetzung des Bildungsauftrages haben die Einrichtungen den Auftrag, die Förderung der Kinder an den persönlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten eines jeden Kindes auszurichten.

Die zusätzlichen Sprachförderangebote leiten sich in Inhalt und Methode aus der Regelaufgabe der pädagogischen Arbeit ab, sind jedoch durch die Rahmenbedingungen intensiver und stärker auf das einzelne Kind ausgerichtet.

Die bewilligten Mittel sind vorrangig für zusätzliche Personalkosten einzusetzen. Soweit Sachkosten und Qualifizierungskosten erforderlich sind, kann der Träger der Tageseinrichtung einen Anteil dieser Mittel für diese Ausgaben verwenden. Die Mittel können vom Träger der Tageseinrichtungen auch einrichtungsübergreifend gebündelt werden.

Dem Förderbetrag liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Die Fördermaßnahmen werden so gestaltet, dass insgesamt bis zu zehn Kinder an der Maßnahme teilnehmen sollen;
- Einrichtungen, in denen die geringe Zahl der zu fördernden Kinder keine gesonderten Maßnahmen rechtfertigen oder methodisch ermöglichen, können sich im Rahmen eines örtlichen Verbundes (auch trägerübergreifend) zusammenschließen;
- Sind in einer Kindertageseinrichtung nur ein bis drei Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, so ist davon auszugehen, dass diese Kinder im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Einrichtung und durch den Kontakt zu anderen Kindern, die als Sprachvorbilder dienen, in den verbleibenden zwei Jahren bis zum Schuleintritt ausreichend gefördert werden können. Die Mittel können eingesetzt werden für Sach- und Fortbildungskosten im Rahmen der Sprachförderung oder zum Beispiel an andere Einrichtungen abgegeben werden. Sie sind zweckentsprechend für die Sprachförderung zu verwenden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Träger der Einrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

gez. Norbert Rikels